

# Bayerischer Fliesenlegertag 2019

Fachtagung der Landesfachgruppe  
Fliesen und Naturstein im LBB

08. März 2019

## Die Änderung des Kauf- und Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches

Referent:

**Wolfgang Heinicke**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Holzstrasse 13 a

Telefon 089 / 235 55 56

E-Mail: heinicke@heinicke.com

80469 München

Telefax 089 / 23 555 78

Website: www.heinicke.com

© **Heinicke Burghardt** Rechtsanwälte Part mbB

## Die Änderung des Kauf- und Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. **Änderungen des Kaufvertragsrechts**
2. **Allgemeiner Teil des Werkvertragsrechts**
3. **Besondere Teil des Werkvertragsrechts**
  - der Bauvertrag
  - der Verbraucherbauvertrag
  - der Architekten- und Ingenieurvertrag
  - der Bauträgervertrag
4. **Änderungen zum Einführungsgesetz des BGB**
  - Informationspflichten bei Verbraucherverträgen
  - Baubeschreibung

© **Heinicke Burghardt** Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Der Anspruch auf Abschlagszahlung

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Abschlagszahlungen:

#### § 632 a Abs. 1 BGB n.F.

Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer

#### Erläuterung:

- Auch mangelhafte Leistung gilt als nach dem Vertrag geschuldete Leistung
- Auch bei wesentlichen Mängeln nur Leistungsverweigerungsrecht des AG
- **Beweislast beim AN**, wenn Zurückbehaltungsrecht durch AG geltend gemacht wird, dass dieses
  - nicht und/oder
  - nicht in der geltend gemachten Höhe besteht.

**Achtung: Anspruch auf AZ erlischt mit Eintritt der Schlussrechnungsreife!**

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Änderungen zur Abnahme

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Fiktive Abnahme:

#### § 640 Abs. 1 BGB a. F.

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

#### § 640 Abs. 1 +2 BGB n. F.

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. ~~Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.~~

(2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### § 640 Abs. 1 +2 BGB n. F.

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) **Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.**

#### Voraussetzung:

- „Fertigstellung“ des Werkes. Beweislast: Auftragnehmer
- Fertigstellung = Nicht wie in MaBV! Das Werk muss der vertraglich vorgesehenen Nutzung zugänglich sein.
- Leistungen müssen aus Sicht des AN abgearbeitet sein,
  - Jedenfalls dann nicht, wenn Teilleistungen überhaupt noch nicht erbracht sind.
  - Grenze ist Rechtsmissbräuchlichkeit
- Informationspflicht gegenüber Verbrauchern

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### § 640 Abs. 1 +2 BGB n. F.

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) **Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.**

#### Folge:

- Abnahmefiktion, wenn keine Mangelrüge
- Vorhandensein auch wesentlicher Mängel, die einer Abnahmereife entgegenstehen, hindert die Abnahmefiktion nicht.
- Keine Abnahmefiktion:
  - wenn irgendein Mangel gerügt wird.
  - Unerheblich, ob berechtigt oder unberechtigt;
  - unerheblich, ob er die Abnahmereife hindert oder nicht.

**Achtung:** Thema Vertragsstrafe, Abnahme in Kenntnis eines Mangels!

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Die unberechtigte Verweigerung der Abnahme

- Verweigert der AG unberechtigt die Abnahme, hat er sich so behandeln zu lassen, als sei die Abnahme zu dem Zeitpunkt, zu dem diese verlangt wurde erfolgt, d.h.
  - Beginn der Gewährleistungspflicht
  - Fälligkeit des Werklohns
  - Übergang der Gefahr
  - Umkehr der Beweislast
- Beweislast für Herstellung einer abnahmereifen Leistung zu diesem Zeitpunkt: AN
- Beweislast für Aufforderung zur Erklärung der Abnahme: AN (Auf Zugangsnachweis achten!)

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### Die Zustandsfeststellung

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von bei den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller infolge eines Umstands fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Der Unternehmer hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben sowie dem Besteller eine Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

*(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von bei den Vertragsparteien zu unterschreiben.*

- Verweigerung der Abnahme unter Angabe eines Mangels
- Verlangen des AN auf Zustandsfeststellung (Achtung: Auf Zugangsnachweis achten!)
- Protokoll der Zustandsfeststellung mit Datum und Unterschrift

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(1) ....

(2) *Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller infolge eines Umstands fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Der Unternehmer hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben sowie dem Besteller eine Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung zur Verfügung zu stellen.*

- Benennung eines Termins zur Zustandsfeststellung
- Angemessene Frist
- Fernbleiben des AG ohne ausreichenden Grund

⇒ Einseitige Feststellung des Zustandes durch den AN

⇒ Protokoll mit Datum und Unterschrift

⇒ Abschrift an AG übersenden

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(1) ....

(2) ....

(3) *Ist das Werk dem Besteller verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.*

(4) ....

#### Wirkung der Zustandsfeststellung:

- Gefahrübergang
- Auch für Schäden durch Dritte!
- Widerlegliche Vermutung
- Beweislast: AG, außer, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

##### Einzelschritte des Vorgehens:

- Frist zur Abnahme setzen ge. § 640 Abs. 2 BGB
- Termin setzen zur Zustandsfeststellung gem. § 650 g Abs. 2 BGB
- Termin zum gemeinsamen Aufmaß bestimmen
- Bei Weigerung des AG oder Nichtteilnahme: Alleinige Erstellung des Protokolls zur Zustandsfeststellung

##### Achtung:

- Gemeinsames Aufmaß = Deklaratorisches Schuldanerkenntnist
- Einseitiges Aufmaß nach BGB: Keine Umkehr der Beweislast
- Einseitige Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Teilnahme durch AG: Beweislastumkehr

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650g

#### Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

(1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Die Vergütung ist zu entrichten, wenn

1. der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 entbehrlich ist und
2. der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.



## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Die Kündigung aus wichtigem Grund

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Kündigung aus wichtigem Grund

#### § 648a Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

#### Erläuterung:

- Bisher nicht geregelt – Übernahme der bisherigen Rechtsprechung
- Auch möglich für einen abgrenzbaren Teil der Leistung – nicht mehr nur für *in sich abgeschlossene Teilleistung* (Rechtsprechung zu § 8 VOB/B, für BGB-Vertrag nicht entschieden)
- Abgrenzbare Leistung dann, wenn der Unternehmer bei Kündigung im Übrigen ungehindert seine weiteren Leistungen fortführen kann und hierfür durch die Kündigung keine Beeinträchtigung vorliegt.

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Der Bauvertrag

#### Das Anordnungsrecht des Auftraggebers

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Der Bauvertrag

#### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder  
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,  
streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Begehrt der Besteller eine Änderung, für die dem Unternehmer nach § 650c Absatz 1 Satz 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ....

#### Begehrt der ... = Anordnungsverlangen, noch keine Anordnung

- Muss inhaltlich ausreichen bestimmt sein (funktionale Beschreibung der Änderung reicht aus)
- Form: Keine Schrift- oder Textform; Formfreiheit, evtl. auch stillschweigend (Str.!)

#### ➤ Änderung des Werkerfolgs =

Geänderte Leistung, ohne die der bisher vereinbarte Werkerfolg ebenfalls erreichbar gewesen wäre (z.B. Änderung der Dachform, Einbau zusätzlicher Dachfenster, Umgestaltung der Balken zu Verbesserung der Nutzung des Dachraumes)

#### ➤ Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist =

- Fehlerhafte Ausschreibung,
- Unvollständige Ausschreibung

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,

- **streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.**

=> Vorrang der einvernehmlichen Regelung und Vereinbarung

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

- **Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen,**

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen,

- **im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.**

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.

- **Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.**

#### Ungelöstes Problem:

- Was geschieht bei Streit über die Zumutbarkeit?
- Ist dann einstweiliges Verfügungsverfahren zulässig zur Klärung dieser Frage gem. § 650 d BGB?

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

**Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat.**

**Begehrt der Besteller eine Änderung, für die dem Unternehmer nach §650 c Absatz1 Satz2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. (= Wenn mit der Änderung keine Mehrkosten verbunden sind!)**

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Begehrt der Besteller eine Änderung, für die dem Unternehmer nach § 650c Absatz 1 Satz 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

**(2) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

#### Das Angebot des Auftragnehmers

- Vertragspflicht zur Erstellung, wenn Planung vorliegt
- Wird kein Angebot erstellt,
  - liegt eine vertragliche Pflichtverletzung vor,
  - läuft die Frist von 30 Tagen,
  - besteht keine Grundlage für die Berechnung der Nachtragsforderung! (s. nachfolgend!)
- Bei reinem Funktionalvertrag Planungspflicht des AN => Pflicht zur Erstellung des Angebots, auch dann, wenn AG keine Planung vorlegt
- Planung des AG muss so detailliert sein wie die Planung, die dem Ausgangsvertrag zugrunde lag oder wie diese nach dem Ausgangsvertrag geschuldet war
- Wird keine Planung durch den AG vorgelegt,
  - muss kein Angebot erstellt werden,
  - besteht Leistungsverweigerungsrecht des AN und dieser muss die angeordnete Leistung nicht ausführen und
  - der AG gerät in Annahmeverzug, wenn die Erstellung eines Angebots angeboten wird, jedoch mangels Planung nicht erstellt werden kann

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

#### Die Anordnung der geänderten Leistung nach Ablauf von 30 Tagen:

- Wenn Einigung erfolgt ist, unproblematisch, da dann vereinbarte Vertragsänderung
- Wenn Einigung nicht erfolgt ist
  - Anordnung in Textform gem. § 126 BGB (auch per E-Mail)
  - Anordnung auch zulässig bei Streit, ob die Leistung schon nach dem Vertrag geschuldete und verpreiste Leistung ist
  - Anordnung auch zulässig dem Grunde nach, wenn keine Einigung über den Preis der Höhe nach erfolgt ist.

#### Ungelöstes Problem:

- ❖ Kann der AG eine Anordnung treffen, wenn innerhalb von 30 Tagen keine Planung vorgelegt wurde? (Str.!) Dann aber wohl Zurückbehaltungsrecht des AN.
- ❖ Wie, wenn die Planung am 29. Tag vorgelegt wird?

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

#### Zusammenfassung:

- Anordnungsverlangen des AG
- AN und AG streben Einigung an
- Zumutbarkeit prüfen!
- Planung des Nachtrags durch AG vor Angebotserteilung
- Angebot des AN über die Mehr- und Minderkosten
- Frist 30 Tage für eine Einigung ab Zugang des Änderungsverlangens

#### Wenn keine Einigung erfolgt:

- Anordnungsrecht des AG nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang des Änderungsverlangens
- Anordnung muss in Textform erfolgen
- AN muss die Änderung ausführen, wenn zumutbar

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

#### Abgrenzung zur Teilkündigung

#### Unterschied:

- Änderungsanordnung erst nach 30 Tagen nach Änderungsverlangen zulässig
- Teilkündigung kann jederzeit sofort erklärt werden.

#### Abgrenzung:

- Teilkündigung wohl dann, wenn einzelne Teile der geschuldeten Leistung ersatzlos entfallen ohne Einfluss auf die Ausführung der übrigen Leistung.
- Änderungsanordnung wohl dann, wenn der Entfall einer Teilleistung auch zur Änderung der weiteren zu erbringenden Leistungen führt und damit zu einer Preisänderung für die weiteren auszuführenden Leistungen

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB

### Der Bauvertrag

#### Die Anpassung der Vergütungsansprüche bei Anordnungen durch den AG



## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Unternehmer 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder eine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Unternehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werkes fällig. Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Unternehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) ....

(5) ....

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

- Ohne Leistungsänderung keine Preisänderung
- Bei Leistungsänderung: Einseitiges vorläufiges Preisbestimmungsrecht des AN
- Preisanpassung gemäß den tatsächlich erforderlichen Kosten zzgl. AGK, BGK, Wagnis und Gewinn (Abs. 1)
- Widerlegliche Vermutung für tatsächlich erforderliche Kosten bei Preisbildung nach der Urkalkulation (Abs. 2)
- Berechnung für jeden Nachtrag gesondert, auch nach unterschiedlichen Berechnungsmodi (tatsächlich erforderliche Kosten oder nach Urkalkulation) möglich

⇒ Keine zwingende Fortschreibung der Urkalkulation

⇒ Grundsatz „Guter Preis bleibt guter Preis – schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gilt nicht mehr.

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) ....

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Abs. 1 Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

- Anordnung erforderlich
- Nicht anwendbar bei bloßer Mengenänderung beim Pauschalvertrag => Preisanpassung nur über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- Tatsächlich erforderliche Kosten (Ist-Kosten) können immer nur nach den voraussichtlichen Ist-Kosten kalkuliert werden
- AN trägt die Beweislast für die Erforderlichkeit der Kosten!
- Zuschläge für AGK's, BGK's, Wagnis und Gewinn in angemessener Höhe (kein Vertragsbezug!)

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) ....

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. **Es wird vermutet**, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) ....

(4) ....

(5) ....

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Abs. 2 Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

- Urkalkulation
- **Vereinbarungsgemäß** hinterlegt

Ungelöstes Problem:

- wann ist dies der Fall?
  - Auch bei Übergabe einer Urkalkulation, ohne dass dies im Vertrag vereinbart ist?
  - Kann der AN die Urkalkulation „aufdrängen“?
- Widerlegliche Vermutung, dass die auf Basis der Urkalkulation berechnete Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten entspricht.

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

#### Beweislast bei Kalkulation nach tatsächlichen Mehr- und Minderkosten im Streitfall:

- Für Kosten der ehemaligen Leistung (Material und Lohnaufwand): der AN
- Für tatsächlich Mehr- und Minderkosten der geänderten Leistung: der AN

#### Beweislast bei Kalkulation nach vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation im Streitfall:

- Für abweichende Kosten der ehemaligen Leistung (Material und Lohnaufwand): der AG
- Für tatsächlich Mehr- und Minderkosten der geänderten Leistung: der AN

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) ....

(2) ....

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Unternehmer 80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder eine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Unternehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werkes fällig. Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Unternehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) ....

(5) ....

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

#### Zu Abs. 3

- Voraussetzung ist jedoch, dass der Anspruch dem Grunde nach feststeht.
- Der Unternehmer kann einseitig einen Mehrvergütungsanspruch nach Abs. 1 errechnen (einseitiges vorläufiges Preisbestimmungsrecht!)
- Hierauf kann der Unternehmer auch ohne Einigung über die Höhe der Vergütung Abschläge in Höhe von 80 % seiner einseitig geforderten Mehrvergütung fordern
- Auftraggeber kann hiergegen nur einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen (Feststellung der Überhöhung des verlangten Mehrvergütungsanspruchs im Wege der einstweiligen Verfügung)

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

#### Zu Abs. 3

#### Folgen nicht geleisteter Abschlagszahlungen:

Bezahlt der AG die der Höhe nach strittige Abschlagsrechnung (80 %) nicht,

- kann der AN die Arbeiten einstellen,
- Kann der AN nach Fristsetzung zur Zahlung und Abmahnung den Vertrag kündigen (§ 648a BGB) oder zurücktreten
- Kann der AN Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Zahlung der Abschlagrechnung stellen (vollstreckbarer Zahlungstitel!)

#### Achtung:

**Überzahlte Beträge sind erst bei der Schlussrechnung abzurechnen und gegebenenfalls einschließlich Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszins an den AG zurückzuerstatten.**

## **Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag**

### **Einstweiliger Rechtsschutz**

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## **Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag**

### **§ 650d Einstweilige Verfügung**

Zum Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650b oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650c ist es nach Beginn der Bauausführung nicht erforderlich, dass der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## **Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag**

### **§ 650d Einstweilige Verfügung**

#### **Vorläufige Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung**

- Antrag AG oder AN zur Frage: Besteht ein Anordnungsrecht?
- Antrag AG oder AN zur Frage: Handelt es sich um eine Vertragsleistung oder um eine geänderte besondere Leistung?
- Antrag AG oder AN zur Frage: Besteht eine Pflicht des AN ein Angebot abzugeben?
- Antrag AG oder AN zur Frage: Wer ist für die Planung verantwortlich?
- Antrag AG oder AN zur Frage: Ist die Ausführung zumutbar?
- Antrag AG oder AN zur Frage: Ist die Anordnung wirksam erteilt worden?
- Antrag des AN auf Leistung einer Zahlung oder Leistung einer Sicherheit, wenn ein Nachtrag dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist
- Antrag des AG auf vorläufige Festsetzung der Höhe des Nachtrag
- Antrag des AG auf vorläufige Feststellung, dass die Höhe des Nachtrag, aus dem eine Abschlagszahlung von 80 % geltend gemacht wird, unberechtigt ist.
- Antrag des AG auf Verpflichtung des AN, eine bestimmte Anordnung auszuführen

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## **Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag**

### **Bauhandwerkersicherung**

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650f

#### Bauhandwerkersicherung

(1) Der Unternehmer kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Satz 1 gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten. Der Anspruch des Unternehmers auf Sicherheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Erfüllung verlangen kann oder das Werk abgenommen hat. Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Sicherheit ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) ....

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB

## Die Reform des Werkvertragsrechts des BGB Der Bauvertrag

### § 650f

#### Bauhandwerkersicherung

(1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) Hat der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit nach Absatz 1 bestimmt, so kann der Unternehmer die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Kündigt er den Vertrag, ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, oder

2. Verbraucher ist **und es sich um einen Verbraucherbauvertrag** nach § 650i oder um einen Bauträgervertrag nach § 650u handelt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

#### Achtung:

**Wegen der Bestimmung und Definition des Verbraucherbauvertrags (nächste Seite) findet diese Vorschrift auch dann keine Anwendung, wenn ein Verbraucher ein Mehrfamilienhaus baut. Dies ist nicht von der Größe abhängig.**

© Heinicke Burghardt Rechtsanwälte Part mbB



## Die Reform des Kaufvertragsrechts des BGB

© Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

## Die Reform des Kaufvertragsrechts des BGB

### § 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

***(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.***

(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

© Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

## Die Reform des Kaufvertragsrechts des BGB

### § 445a Rückgriff des Verkäufers

(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

## Die Reform des Kaufvertragsrechts des BGB

### Folge:

- Unabhängig davon, ob der AG Verbraucher ist oder nicht, haftet der Verkäufer (Baustoffhändler) für die Einbau- und Ausbaurückstellungen (erforderliche Aufwendungen)
- Die vom Käufer planmäßig vorgenommenen Änderungen an der Kaufsache muss der Verkäufer wiederherstellen oder die hierfür erforderlichen Aufwendungen tragen
- Ausnahme: Kenntnis des Käufers vom Mangel
- ❖ Rechte gelten in der gesamten Lieferkette.

### Achtung: Unterschiedlichen Verjährungsfristen!

- Für Aufwendungsersatzansprüche des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten verjähren 2 Jahre ab Lieferung, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Monaten, nachdem der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber seinem Käufer erfüllt hat (§ 445 b BGB)
- Für die reinen Gewährleistungsansprüche für Waren, die bestimmungsgemäß in ein Bauwerk eingebaut werden 5 Jahre (§ 438 I Nr. 2 lit. b BGB)

**Achtung: § 377 HGB beachten!!**